

Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (konsolidierte Fassung)

vom 09.06.2017 (Veröffentlichungsblatt 08/2017)

geändert durch 1. ÄndOBeitrO vom 08.02.2018 (Veröffentlichungsblatt 02/2018)

geändert durch 2. ÄndOBeitrO vom 18.12.2018 (Veröffentlichungsblatt 01/2020)

geändert durch 3. ÄndOBeitrO vom 11.08.2020 (Veröffentlichungsblatt 07/2020)

geändert durch 4. ÄndOBeitrO vom 12.08.2020 (Veröffentlichungsblatt 07/2020)

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die Studierendenschaft erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studierendenschaftsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studierenden.

§ 2^{1,2} Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag beträgt 232,11 € pro Semester
- (2) Er setzt sich wie folgt zusammen:
 1. 2,00 € für die satzungsgemäßen Aufgaben des studentischen Hilfsfonds.
 2. 1,60 € für die satzungsgemäßen Aufgaben des Studentischen Sportausschusses,
 3. 215,41 € zur Finanzierung der studentischen Nutzungsberechtigung für den Öffentlichen Personennahverkehr sowie
 4. 13,10 € für die sonstigen satzungsgemäßen Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) (aufgehoben)

§ 3 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird von der Hochschule im Zusammenwirken mit den Organen der Studierendenschaft erhoben. Der Beitrag wird von der Landeshochschulkasse kostenfrei eingezogen.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig:
 1. mit der Einschreibung,
 2. mit der Rückmeldung.
- (3) Der Beitrag zur Finanzierung der studentischen Nutzungsberechtigung für den Öffentlichen Personennahverkehr kann zurückerstattet werden, sofern die Verträge mit den Verkehrsunternehmen dies vorsehen.
- (4) Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Studierendenschaftsbeitrags im Falle der Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Die

¹ § 2 Abs. 2 Nr. 3 mehrfach geändert, zuletzt durch die 3. ÄndOBeitrO vom 11.08.2020 m.W.v. 01.10.2020.

² § 2 Abs. 3 eingefügt durch 4. ÄndOBeitrO vom 12.08.2020 m.W.v. 27.08.2020 und aufgehoben durch 4. ÄndOBeitrO vom 12.08.2020 m.W.v. 01.10.2020.

Beiträge nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 verwendet der Studentische Sportausschuss gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft.

- (2) Für die Bewirtschaftung der Beitragseinnahmen gelten die Veranschlagungen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft, im Übrigen die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018.
- (2) Alle früheren Beitragsordnungen der Studierendenschaft treten damit außer Kraft.